

Natalie Oberholzer
Grüne-Fraktion

Motion

Liestal, 2. Mai 2023

Teilrevision Zonenreglement Siedlung für weniger Pflichtparkplätze

Seit der Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) per 1. Februar 2023, können Gemeinden die Bestimmungen zu den Pflichtparkplätzen im eigenen, kommunalen Reglement lockern.

Um nun mehr Flexibilität beim Bauen zu erhalten, soll das kommunale Reglement entsprechend angepasst werden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen.

1) Minimale Anzahl Autoparkplätze

Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen definieren.

Im Anhang Q wird festgelegt, wie dieser Wert ermittelt wird. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

- Der Grundbedarf ist tiefer anzusetzen als der in der kantonalen RBV festgelegte Grundbedarf.
- In Abhängigkeit von der Erschliessungsqualität einer Zone sind Reduktionsfaktoren zum Grundbedarf zu definieren.

Das Reglement muss ausserdem die Möglichkeit von einer weiteren Reduktion der Parkplätze und von autofreiem Wohnen vorsehen, wenn ein entsprechendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird.

2) Maximale Anzahl Autoparkplätze

Das Reglement muss vorsehen, dass die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge besteht, nur bewilligt werden dürfen, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze nicht überschritten wird. Ein Anhang definiert, wie die maximal zulässige Anzahl Parkplätze in einer bestimmten Zone ermittelt wird. Dabei wird insbesondere die Erschliessungsqualität einer Zone berücksichtigt.

3) Anforderungen Fahrradabstellplätze

Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Fahrräder bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen vorsehen. Die Mindestanforderungen für die Veloabstellplätze orientieren sich an gängigen Normen (vgl. etwa VVS-Norm 40 066 und ASTRA Handbuch «Veloparkierung»).

In der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist festgehalten, dass regelmässige Parkbedürfnisse auf den Privatparzellen zu lösen sind. Entsprechend sind begleitend zur Einführung der reduzierten Pflichtparkplätze flankierende Massnahmen zu treffen, um eine Verlagerung vom privaten Raum auf öffentliche Parkplätze zu verhindern. Insbesondere zu überprüfen ist die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze.

Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, § 43 bzw. Anhang Q im kommunalen Reglement über die Zonenvorschriften Siedlung (Zonenreglement Siedlung) betreffend Pflichtparkplätze bzw. Abstellplatzbedarf gemäss § 106 RBG Abs. 5 anzupassen und den dafür erforderlichen Begleitbericht zuhanden des Kantons zu erstellen.

Neben den in § 70 RBV Abs. 5-8 formulierten Mindestanforderungen hat das kommunale Reglement insbesondere die oben aufgeführten Anforderungen zu berücksichtigen.



Natalie Oberholzer